

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 4 (1944-1945)
Heft: 4

Anhang: Bündnerische Kantonsschule in Chur : Anzeige betreffend den Kurs 1945-1946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anzeige betreffend den Kurs 1945/46

1. Beginn des Kurses

Das Schuljahr 1945/46 wird Donnerstag, den 6. September 1945 eröffnet.

Sämtliche Hospitanten haben vom 3.—5. September 1945 die reguläre Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Neueintretende Schüler haben sich Montag, den 3. September, morgens 7 Uhr, im Kantonsschulgebäude, mit Schreibmaterial versehen, zur Aufnahmeprüfung einzufinden.

Die für die erste Klasse Angemeldeten Montag, den 3. September, morgens 8 Uhr.

Die *bisherigen* Schüler haben sich Donnerstag, den 6. September, morgens 8 Uhr, in der Aula einzufinden; wer jedoch eine Nachprüfung bestehen muß, hat gleichzeitig mit den Neueintretenden zu erscheinen.

Schüler, die nicht zur bezeichneten Zeit in die Schule eintreten, werden nicht mehr aufgenommen, es sei denn, daß sie durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten sind, sich rechtzeitig einzufinden, worüber sie sich bei der Rektoratskommission auszuweisen haben.

2. Anmeldungen

Wer mit dem neuen Kurs in die Kantonsschule einzutreten wünscht, ist aufgefordert, sich beim Rektorat der Kantonsschule bis spätestens **Samstag, den 7. Juli 1945** schriftlich anzumelden. (*Anmeldeformulare* können vom Rektorat der Kantonsschule bezogen werden, ebenso Programme.)

Es sind anzugeben :

- a) Geschlechtsname und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Muttersprache, Konfession, Heimatort und Wohnort ;
- b) Name, Vorname, Beruf und genaue Adresse des Vaters ;
- c) Vor- und Mädchenname der Mutter ;
- d) in welche *Abteilung* (Gymnasium, Oberrealschule = Technische Abteilung, Handelsschule oder Lehrerseminar) der Schüler eintreten will ;
- e) für welche Klasse er die Prüfung machen will ;
- f) welche *Fremdsprachen* (Latein, Italienisch oder Französisch) er zu beginnen oder fortzusetzen wünscht ;
- g) ob er in das *Konvikt* aufgenommen zu werden wünscht.

Der Anmeldung sind das *letzte Schulzeugnis*, ein *Altersausweis (Geburtsschein)* und ein *Ausweis über erfolgte zweite Impfung (Revakzination)* beizulegen, ebenso die *Schülerkarte aus dem schulärztlichen Dienst* oder eine durch den Schularzt ausgefertigte Kopie derselben in separatem, verschlossenem Couvert mit der Aufschrift „zuhanden des Schularztes“. Nichtbündner haben auch einen *Heimatschein* einzusenden.

Für das Lehrerseminar gelten folgende Bestimmungen

Die Anmeldungen müssen bis **Samstag, den 7. Juli 1945** schriftlich an die Seminardirektion eingereicht werden. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Form und Art der Anmeldung gelten die gleichen (oben angeführten) Bestimmungen wie für die andern Abteilungen.

3. Schulabteilungen

- a) Das *Gymnasium* (Literar- und Realgymnasium), 1. bis 7. Klasse,

Die Gymnasiasten beginnen mit Latein in der 1. Klasse und mit Französisch in der 2. Klasse, in der 3. Klasse ent-

weder mit Griechisch (Literargymnasium) oder mit Italienisch (Realgymnasium). In der 5. Klasse kommt dazu das Englische als obligatorisches Fach für die Nichtgriechen, als fakultatives für die Griechen, die dafür auch in der 4. Klasse das Italienische wählen können.

- b) Die *Oberrealschule* oder die *Technische Abteilung*, 2. bis 7. Klasse.

Die Techniker beginnen in der 2. Klasse mit Französisch, in der 3. mit Italienisch und können in der 7. Klasse entweder das Französische oder das Italienische fortsetzen. Dazu kommt als fakultatives Fach von der 5. Klasse an das Englische.

Beide Abteilungen schließen ab mit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifeprüfung. Die Abiturienten der Oberrealschule haben aber für das Studium der medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission zu bestehen.

- c) Die *Handelsschule*, 2. bis 5. Klasse.

Sie schließt ab mit der eidgenössischen Diplomprüfung; die Handelsschüler setzen in der 2. Klasse das in der Sekundarschule begonnene Französische (Italienische) fort und beginnen mit Italienisch (Französisch) als zweiter Fremdsprache in der 3. Klasse und auf Wunsch mit Englisch in der 4. Klasse.

- d) Das *Lehrerseminar*, 3. Klasse Vorbereitung der Aspiranten, 4. bis 7. Klasse Lehrerseminar.

Es schließt ab mit der kantonalen Patentprüfung. Fremdsprache: Französisch oder Italienisch als Fortsetzung des Unterrichtes der Sekundarschule von der 3. Klasse an.

Schüler, die Französisch als Fremdsprache haben, können daneben von der 4. Klasse an Italienisch als fakultatives Fach nehmen.

Die italienischgeborenen Seminaristen erhalten in Deutsch, Geschichte, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte der Pädagogik und in ihrer Muttersprache gesonderten Unterricht. Der Unterricht im Französischen ist fakultativ.

Die italienischgeborenen Schüler aller Abteilungen erhalten besondern Unterricht in ihrer Muttersprache, die romanischgeborenen in Romanisch.

4. Dispensationen

Schüler, die aus Gesundheitsrücksichten von einzelnen Fächern dispensiert zu werden wünschen, haben dem Rektor ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Über die Befreiung von den Körperübungen entscheidet zu Anfang des Jahres und nach Ostern der Schularzt.

Dispensgesuche aus anderen als gesundheitlichen Gründen müssen von den Eltern oder deren Stellvertretern gestellt und begründet werden. Sie sind zu Beginn des Schuljahres oder nach Empfang des ersten Zeugnisses zulässig.

Ebenso müssen allfällige Gesuche zum Übertritt aus einer in die andere Schulabteilung auf die gleichen Zeitpunkte vorgebracht werden.

5. Verpflichtungen der Schüler

Schulgeld und Gebühren betragen für:

Bündner und im Kanton niedergelassene Schweizer	Grundtaxe	Schulgeld	Total
.	Fr. 10.—	Fr. 60.—	Fr. 70.—
Schweizer, deren Eltern nicht im Kanton niedergelassen sind	Fr. 10.—	Fr. 120.—	Fr. 130.—
Ausländer, deren Eltern in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassen sind .	Fr. 10.—	Fr. 150.—	Fr. 160.—
Ausländer, deren Eltern im Ausland wohnen	Fr. 10.—	Fr. 300.—	Fr. 310.—

In der Grundtaxe sind folgende Gebühren inbegriffen (gemäß Beschluß der Rektoratskommission vom 28. September 1942):

Unfallversicherungsprämie	Fr. 2.—
Beitrag an die Reisekasse	„ 4.—
Bibliothekgebühr	„ 1.50
Für Schulveranstaltungen (Vorträge, Rezitationen, Film, Theater usw.)	„ 2.50
	Fr. 10.—

Außerdem sind folgende Gebühren mit dem Schulgeld zu bezahlen: Klavier- oder Orgelbenützung (Seminaristen) Fr. 5.—; Schreibmaschinenbenützung Fr. 5.—; Physikalisches Praktikum Fr. 5.—; Chemisches Praktikum Fr. 8.— Grundtaxe, bei vermehrtem Materialverbrauch entsprechend höher.

Die Schüler (ausgenommen die Seminaristen), die den Unterricht in Instrumentalmusik besuchen, haben dafür einen Beitrag von Fr. 50.— im Jahr zu entrichten.

Zahlungen an die Kantonsschule: Schulgeld und Schulgebühren sind nach erfolgter Rechnungstellung *bis zum 15. Dezember an die Standeskasse Graubünden, Chur, Postscheck X 187*, zu leisten. — Hospitanten, die erst nach Ostern eintreten, haben ihre Schulgelder und Gebühren *bis spätestens 1. Juni des laufenden Jahres* einzuzahlen.

Zahlungen an die Konviktverwaltung: Wohnungs- und Kostgeld u. a. m. erfolgen nach gestellter Rechnung auf die festgesetzten Termine: *1. Oktober, 1. Februar und 1. Mai* an die Konviktverwaltung, *Postscheckkonto X 27*.

Der Postempfangschein gilt als Zahlungsausweis.

Jeder eintretende Schüler ist gehalten, das Uniformtuch (für Rock und Hose) von der Reisekasse der Kantonsschule zu beziehen. *Uniformen aus anderem Tuch werden nicht als reglementarisch angesehen. Diese Bestimmung gilt auch für die von den Kadettenübungen dispensierten Schüler.*

6. Alter der Schüler

- a) für das *Gymnasium*, 1. Klasse: das erfüllte oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllende 12. Altersjahr und mindestens fünf Primarschulklassen;
- b) für die *Technische Abteilung*, 2. Klasse: das erfüllte oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllende 13. Altersjahr und mindestens sechs Primarschulklassen;

NB. Mittelmäßigen und weniger entwickelten Schülern wird dringend empfohlen, erst aus der 6. Primarklasse sich für die 1. Gymnasial-Klasse zu melden, ebenso erst aus der 7. Primarklasse oder 1. Sekundarschulklasse für die 2. Klasse der Technischen Abteilung.

- c) für die *Handelsschule*, 2. Klasse: das erfüllte oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllende 14. Altersjahr und sieben Primar- (oder sechs Primar- und eine Sekundar-) Schulklassen;
- d) für das *Lehrerseminar* gelten folgende Bestimmungen:

In die vierte Seminarklasse (erster Seminarkurs) werden nur Schüler aufgenommen, die bis Ende des Eintrittsjahres mindestens das 16. Altersjahr zurückgelegt und neun Klassen der Volksschule (Primar- oder Sekundarschule) oder der Volks- und Kantonsschule mit Erfolg durchgemacht haben.

Für die Aufnahme in die folgenden Klassen werden je ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt, für die Aufnahme von Seminaraspiranten in die dritte Kantonsschulklasse das 15. Altersjahr und acht mit Erfolg durchgemachte Schulklassen (sechs Primar- und zwei Sekundarklassen bei Anschluß an die sechste, oder sieben Primar- und eine Sekundarklasse bei Anschluß an die siebente Klasse).

7. Unfallversicherung

Lehrer und Schüler sind gegen Unfall versichert; ebenso das Abwartepersonal.

Lehrer und Abwartepersonal sind an die obligatorische

Unfallversicherung des bündnerischen Staatspersonals abgeschlossen.

Die Schüler sind durch die 1944 revidierte Kollektivunfallversicherung bei der Neuenburger, Schweizerische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in Neuenburg, Generalagentur in Chur, versichert.

Es gelten nachfolgende Risiken als gedeckt: Unfälle während der Zeit des Unterrichtes einschließlich Arbeiten im Laboratorium oder in einer Werkstatt für Handfertigkeit; Unfälle während der Erholungspausen im Schulrayon; von der Schule veranstaltete Reisen, Sporttage mit Wettkonkurrenzen in Skifahren, Leichtathletik, Eislaufen in der Turnstunde, sowie die Kadettenübungen und die unter Leitung und Aufsicht der Schulorgane veranstalteten Skilager und der Skikurs der VII. Seminarklasse.

Die Heilungskosten werden in folgendem Umfang vergütet: Die Gesellschaft leistet Ersatz für die durch einen entschädigungspflichtigen Unfall innerhalb eines Jahres, vom Tage des Unfalles an gerechnet, nachweisbar entstandenen Heilungskosten (Arzt-, Massage- und Apothekerkosten).

Bei Spital- oder Sanatoriumsbehandlung werden unter Abzug von Fr. 2.— (Kosten für den Unterhalt) höchstens Fr. 6.— pro Tag durch die Gesellschaft vergütet. Die Kosten der Behandlung werden nur für patentierte Ärzte bezahlt. Die Transportkosten von Rettungskolonnen werden bis zur nächsten Bahn- oder Poststation vergütet.

Die Prämie wird teils durch den Schüler selbst, teils aus dem kantonalen Unfallfonds bestritten. Das Treffnis des Schülers ist in der *Grundtaxe* inbegriffen. Vgl. Seite 141 des Schulprogramms.

Durch *Zusatzversicherung* können alle in der Kollektivunfallversicherung nicht inbegriffenen Risiken gedeckt werden: der direkte Schulweg, die jeweilige Herreise zur Schule aus den Ferien und die Heimreise in die Ferien, ebenso die von der Schule unabhängige sportliche Betätigung der Schüler. *Der Abschluß einer solchen Zusatzversicherung ist Privatsache.*

8. Bestimmungen über Vorkenntnisse für die Aufnahme in die Kantonsschule

A. Gymnasium

I. Klasse

1. Im *Deutschen*:

a) *Deutsche Schüler*: Richtiges und geläufiges Lesen einer Erzählung oder eines erzählenden Gedichtes; richtige Wiedergabe oder Umschreibung des Gelesenen. Aufsätze: Leichte Beschreibungen und Wiedergabe leichter Erzählungen. Sprachlehre: Unterscheidung der Wortarten, Kenntnis der Deklination des Hauptwortes, der Hauptzeiten und der wichtigsten Satzteile. Unterscheidung des Hauptsatzes und des Nebensatzes.

b) *Romanisch- und italienischgeborene Schüler*: Ordentliches Lesen einer leichten Erzählung, mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Sprachlehre: Siehe unter deutsche Abteilung.

2. Im *Rechnen*:

Fertigkeit im Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren von ganzen Zahlen. Das metrische Maß- und Gewichtssystem. Schluß- und Dreisatzrechnungen.

II. Klasse

1. Im *Deutschen*:

a) *Deutsche Abteilung*: Sicheres und gewandtes Lesen eines längeren Prosastückes oder eines leichten Gedichtes; richtige zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze: Leichte Beschreibung und Wiedergabe leichter Erzählungen. Sprachlehre: Kenntnis der Satzteile, Unterscheidung des einfachen und des zusammengesetzten Satzes, ordentliche Fertigkeit im Deklinieren und Konjugieren.

b) *Romanische Abteilung*: Sicheres Lesen eines längeren Prosastückes oder eines leichteren Gedichtes; formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze und Sprachlehre wie in der deutschen Abteilung.

2. Im *Lateinischen*:

Srammatik: Kenntnis der fünf Deklinationen, der vier Konjugationen, der Bildung des Adverbs und der Steigerung. Geläufiges Lesen und Übersetzen kleinerer Lesestücke ins Deutsche und Übung im mündlichen und schriftlichen Übersetzen ins Lateinische. — Paul Boesch, Lateinisches Übungsbuch I, Verlag Rascher, Zürich, bis und mit Nr. 59.

3. In der *Geschichte*: Kenntnis der bedeutenderen Begebenheiten der Schweizer- und Bündner-Geschichte bis zum Jahre 1500.

4. In der *Geographie*: Geographische Grundbegriffe und Landeskunde der Schweiz.

5. In der *Naturgeschichte*: Kenntnis einiger Vertreter unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

6. Im *Rechnen*: Sicherheit im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Zinsrechnung. Drei- und Vielsatzrechnungen. Gewinn- und Verlustrechnungen.

III. Klasse

1. Im *Deutschen*: Sicheres, gewandtes und ausdrucksvolles Lesen schwieriger Stücke in Prosa und Poesie; zusammenhängende, formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze: Beschreibungen, Schilderungen und Wiedergabe schwierigerer Erzählungen. Sprachlehre: Kenntnis des zusammengesetzten Satzes. Genauere Kenntnis der Formenlehre (Deklination, Konjugation); Rektion.

2. Im *Lateinischen*: Vollständige Kenntnis der Formenlehre. Infinitivkonstruktionen; Gerundium und Gerundiv. Konjunktivische Nebensätze (nach Boesch I und II).

Geläufiges Lesen und Übersetzen kleiner Lesestücke ins Deutsche und Übung im mündlichen und schriftlichen Übersetzen ins Lateinische. — Paul Boesch, Lateinisches Übungsbuch I und II bis und mit Nr. 52 (Verlag Rascher, Zürich).

3. Im *Französischen*: Ordentliche Fertigkeit im Lesen. Kenntnis des Wichtigsten aus der Formenlehre: Artikel, Pluralbildung und Deklination des Substantivs, Teilungsartikel, die verschiedenen Pronomen, Formen und Steigerung des Adjektivs. Grund- und Ordnungszahlen, Präsens der regelmäßigen und der wichtigsten unregelmäßigen Verben.

4. In der *Geschichte*: Kenntnis der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart.

5. In der *Geographie*: Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie Europas, besonders der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten. Einige kartographische Kenntnisse.

6. In der *Naturgeschichte*: Vom Bau des menschlichen Körpers (Grundzüge). Die verschiedenen Formen und Aufgaben der Wurzel und des Sprosses (Achse und Blattgebilde).

7. Im *Rechnen*: Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen mit ganzen Zahlen, Brüchen und Dezimalbrüchen. Drei- und Vielsatzrechnungen. Prozent-, Zins-, Teilungs-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen.

8. Im *Freihandzeichnen*: Fähigkeit, einfache Formen aus dem Pflanzen- und dem Tierreich und Geräte im Umriß nach der Natur wiederzugeben.

Vorkenntnisse im Lateinischen für die IV. bis VII. Klasse

IV. Klasse, Latein: Sicherheit in der Formenlehre. Kenntnis der Grundtatsachen der Nebensatzlehre und des Verbum infinitum (Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen, Gerundium und Gerundiv und Supinum) nach Boesch I und II. Syntax nach Walder, Lateinische Schulgrammatik, Verlag Beer & Cie., Zürich: Kongruenz, Kasuslehre (Akkusativ und Dativ).

Lektüre: Geläufiges Lesen und Übersetzen leichterer zusammenhängender Texte, z. B. Caesar, de bello Gallico I oder aus einem passenden Lesebuch. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische.

V. Klasse, Latein: Grammatik: Syntax des einfachen Satzes nach Walder, Lateinische Schulgrammatik bis und mit § 231.

Lektüre: Caesar, Phaedrus, Ovid.

VI. und VII. Klasse, Latein: Fähigkeit im Lesen und Übersetzen angemessener Texte; gründliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax, die nötigenfalls durch eine Übersetzung vom Deutschen ins Lateinische nachzuweisen ist.

Übrige Fächer: Beherrschung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen; vgl. Seite 16.

B. Technische Abteilung

II. Klasse

Rechnen: Sicherheit im Rechnen mit ganzen Zahlen (unbenannten, einfach und mehrfach benannten Zahlen). Alle vier Operationen mit gemeinen Brüchen. Drei- und Vielsatzrechnungen.

Im übrigen die gleichen Anforderungen wie für die 2. Gymnasialklasse (ohne Latein).

III. Klasse

Die gleichen Anforderungen wie für die 3. Gymnasialklasse (ohne Latein).

C. Handelsabteilung

II. Klasse

Im *Deutschen:* Sicheres, sinngemäßes Lesen angemessener Stücke in Prosa und Poesie; zusammenhängende, formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Sprachlehre: gute Kenntnis der Formenlehre (Deklination, Konjugation); Rektion. Die Satzteile; Haupt- und Nebensatz.

Italienisch oder Französisch: Kenntnis der Laute und ihrer Zeichen. Kenntnis des Wichtigsten aus der Formenlehre: Ar-

tikel, Pluralbildung und Deklination des Substantivs, das persönliche Fürwort, Formen und Steigerung des Adjektivs, Grund- und Ordnungszahlen, Präsens der regelmäßigen Verben und einiger gebräuchlicher unregelmäßiger Verben. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

Rechnen: Sicherheit im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, leichtere Drei- und Vielsatzrechnungen, leichtere Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen, klare mündliche und schriftliche Darstellung.

Geschichte: Kenntniss der Schweizergeschichte bis zum Bauernkrieg (1653).

Geographie: Kenntniss der Schweizergeographie und der Nachbarstaaten der Schweiz.

Naturgeschichte: Kenntniss von typischen Pflanzen der Heimat. Genaue Beschreibung eines bekannten Tieres und einer bekannten Pflanze. Ordentliche Kenntniss der Wirbeltiere, der Organe des tierischen Körpers und des Baues der Pflanzen im allgemeinen.

Romanisch und Italienisch (für Romanisch- und Italienischgeborene): wie im Deutschen für die deutsche Abteilung.

III. Klasse

Deutsch: Fähigkeit, schwierigere Prosastücke und Gedichte sinngemäß zu lesen und zusammenhängend wiederzugeben.

Aufsätze: Inhaltlich und formell gute Darstellung eines Ereignisses aus dem eigenen Erfahrungskreise oder eines Stoffes aus dem Unterrichtsgebiet. (Siehe Geschichte, Geographie, Naturkunde.)

Kenntniss der Formenlehre, der Satztheile, der Satzverbindung und de Satzgefüges und deren Zeichensetzung.

Italienisch oder Französisch: Fertigkeit im Lesen. Einläßlichere Kenntniss der Formenlehre: Bildung und Steigerung des

Adverbs, Konjugation des regelmäßigen aktiven, reflexiven und passiven Verbs, die wichtigsten unregelmäßigen Verben. Einige Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Anwendung der Sprache.

Rechnen: Die verschiedenen Rechnungsarten (siehe II. Klasse) mit gesteigerten Anforderungen.

Naturgeschichte: Kenntnis der wichtigsten Tiere und Pflanzen, Kenntnis des menschlichen Körperbaues und der Pflanzenmorphologie.

Geographie: Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie Europas.

Geschichte: Kenntnis der wichtigsten Ereignisse der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart.

D. Lehrerseminar

III. Klasse (Seminaraspiranten)

Deutsch: Sinngemäßes und sicheres Lesen eines leichten Stückes in gebundener oder ungebundener Redeweise. Fähigkeit, sich über das Gelesene oder über ein Erlebnis frei, richtig und geläufig auszudrücken, mündlich und schriftlich.

Grammatik: Unterscheidung der Wortarten. Kenntnis der wichtigsten Merkmale der verschiedenen Wortarten. Unterscheidung der fünf Satzteile; Haupt- und Nebensatz in leichteren, erweiterten Sätzen.

Italienisch: Bestimmter und unbestimmter Artikel, Hauptwörter und Pluralbildung; Eigenschaftswort; Fürwörter und Artikel (*preposizioni articolate*): Teilungsartikel. Die häufigsten Adjektive (*possessivi, dimostrativi ecc.*); das regelmäßige Zeitwort und die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter in der Gegenwart. Die Hilfszeitwörter; Zahlen bis 20. Die regelmäßige

Steigerung des Adjektivs. Die wichtigsten Fürwörter. Lesen und Verstehen eines einfachen Textes und eventuell nach Diktat richtige Wiedergabe.

Französisch: Lesen und Übersetzen eines ganz einfachen Textes. Regel über Groß- und Kleinschreiben der Hauptwörter. Präsens von avoir und être und der regelmäßigen Verben. Deklination des bestimmten und unbestimmten Artikels. Zahlen bis 20. Regelmäßige Steigerung des Adjektivs.

Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen in den vier Grundoperationen. Kenntnis der gebräuchlichen Maße für Längen, Flächen- und Rauminhalte, Gewichte, Winkel und Zeiten. Dreisatzrechnung. Prozent-, Zins-, Teilungs-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnung. Berechnung von Flächen- und Rauminhalten (Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, Kreis, Prisma, Säule). Beim schriftlichen Rechnen wird auf richtige und übersichtliche Darstellung Wert gelegt.

Geschichte: Die Bündner Wirren, der Bauernkrieg, Entstehung von Ungleichheiten in der Eidgenossenschaft: Aristokratie in den Städten, Unterschied zwischen Stadt und Land, Untertanenverhältnisse. Die französische Revolution und ihre Auswirkung auf die Schweiz. Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft. Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich zur Zeit der Helvetik und der Vermittlungsverfassung. Der Wiener Kongreß, der Sonderbund. Einiges aus der Verfassung von 1848.

Geographie: Eingehendere Kenntnis der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten.

Naturgeschichte: Vom Bau und der Funktion des menschlichen Körpers. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Kapitel: Knochengerüst, Muskeln, Nervensystem, Auge, Ohr, Verdauungsapparat, Blutgefäßsystem. Der Schüler soll vor allem verstehen, wie weit der besondere Bau eines Organs und dessen Funktion zusammenhängen.

IV. Klasse

Deutsch: Sicheres und sinngemäßes Lesen eines leichteren Stückes in gebundener oder ungebundener Redeweise. Fähigkeit, sich in zusammenhängender Darstellung über das Gelesene auszudrücken, mündlich und schriftlich. Darstellung von Erlebnissen und Gelesenem.

Grammatik: Konjugation, Deklination der Substantive und Adjektive, auch schwierigerer und unregelmäßiger Formen.

Italienisch: Fürwörter, Partizipien und Gerundium. Umstandswörter. Passato prossimo, Imperfekt, Zukunft, Imperativ. Entsprechend größerer Wortschatz und Lesefertigkeit. Leichtes Diktat. (Brandenberger: Parliamo Italiano, Seite 27 bis 73.)

Französisch: Lesen und Übersetzen eines Textes, Kenntnisse in der Grammatik: Deklination, Steigerung, Konjugation der Hilfsverben, der regelmäßigen Verben und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben im Präsens, Imperfekt und Futur. Häufige schriftliche Übungen (Übersetzungen und leichtere Diktate) vorausgesetzt.

Rechnen: Das für die Aufnahme in die III. Klasse vorgeschriebene Stoffgebiet mit erhöhten Anforderungen (siehe S. 14). Dazu: Abgekürzte Multiplikation und Division. Quadratwurzel. Zins- und Zinseszinsrechnungen mit Verzinsungsfaktor. Vielsatzrechnung. Direkte und indirekte Proportionalität, Proportionen.

Geometrie: Vollständiger Lehrstoff der III. Klasse. Über Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke und Kreis. Kenntnis der diesbezüglichen Lehrsätze. Konstruktionen und Berechnung der Flächeninhalte.

Geschichte der orientalischen Völker, der Ägypter, Griechen und Römer.

Naturgeschichte: Zunächst der für die III. Klasse geforderte Stoff. Dazu Grundlage der Wirbeltierkunde: Kennzeichnende Merkmale dieses Tierkreises und seiner Klassen (Fische, Lurche,

Kriechtiere, Vögel und Säugetiere), abgeleitet an typischen Vertretern unserer einheimischen Tierwelt.

Geographie: Kenntnis der physischen und politischen Geographie Europas. Orientierung auf der Weltkugel.

Kandidaten für das Lehrerseminar (auch für die 3. Klasse) haben auch im *Turnen* und im *Gesang* eine Prüfung abzulegen. Außerdem sollen sie gut begabt, gesund und von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Berufes hinderlich sein können (§ 5 der Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern), weshalb sie sich einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen haben.

Für Aufnahme in die V. Seminarklasse, die V. und die höheren Klassen aller Schulrichtungen

wird gefordert, daß die Kandidaten den Unterrichtsstoff der vorhergehenden Klassen beherrschen.

Romanisch- oder italienischgeborene Schüler aller Klassen und aller Schulrichtungen haben in ihrer Muttersprache eine Prüfung abzulegen mit Anforderungen entsprechend den im Deutschen (deutsche Abteilung).

Seminaristen, die in die V. oder VI. Klasse einzutreten wünschen, haben im Fache des geometrischen Zeichnens und Projektionszeichnens sich ebenfalls durch Prüfung, sowie durch Vorlegung selbstverfertigter Arbeiten auszuweisen, auf Grund derer ihnen die Note für das Lehrerpateht erteilt wird. Bei ungenügender Note ist nach Eintritt das Fach nachzuholen.

9. Stipendien für die Zöglinge des Lehrerseminars

Es werden im ganzen 25 Stipendien zu je Fr. 200 (Schüler, die im Konvikt wohnen, erhalten Fr. 170) im Schuljahr vergeben. Bedingung: Bedürftigkeit, gutes Betragen und gute Leistungen.

10. Allgemeine Stipendien und Unterstützungen

Unbemittelte Schüler aller Schulrichtungen, die vermöge ihrer guten Aufführung und ihres Fleißes von der Lehrerkonferenz empfohlen werden, können besondere Unterstützungen erhalten:

- a) durch Erlaß des Schulgeldes;
- b) durch Verabreichung von Extrastipendien aus dem Ertrag der zu diesem Zwecke dienenden Stiftungen.

11. Staatliches Konvikt und Privatlogis

In das Konvikt werden 75 interne Schüler aufgenommen. Diese bezahlen ein tägliches Kostgeld von Fr. 3.50.

Zimmerpreise:

Einerzimmer: nach Osten und Norden Fr. 170 pro Schüler und Schuljahr, nach Westen und Süden Fr. 200 pro Schüler und Schuljahr.

Zweierzimmer: Fr. 160 pro Schüler und Schuljahr.

Dreierzimmer: Fr. 135 pro Schüler und Schuljahr.

Diese Preise (Kost- und Zimmerpreise) werden eine bescheidene Erhöhung erfahren. Doch liegt der bezüglich kleine Beschuß noch nicht vor.

Die allgemeine Abteilung ist aufgehoben.

Bedürftigen Schülern können auf begründetes Gesuch hin die Zimmerpreise ermäßigt werden.

Für Nichtbündner können nach besonderer Vereinbarung höhere Preise berechnet werden.

Eine Rückvergütung für versäumte Kosttage erfolgt erst vom vierten versäumten Kosttag an und nur, wenn das Fortbleiben durch Krankheit verursacht ist und die versäumten Tage unmittelbar aufeinander folgen. Bei vorzeitigem Austritt (vor

Schluß eines Trimesters) werden die Tage nicht rückvergütet. Vom bezahlten Betrag für das Logis werden nur in besonderen Fällen in Vereinbarung mit der Seminardirektion oder dem Erziehungsdepartement Rückzahlungen geleistet.

Schüler, die Seminarstipendien beziehen, haben in der Regel, soweit Platz vorhanden ist, im Konvikt Wohnung zu nehmen.

Die Anmeldung für das Konvikt muß frühzeitig erfolgen, da die Nachfrage sehr rege ist.

Für alle Schüler bedarf die Wahl des Kost- und Wohnortes der Genehmigung durch die Rektoratskommission. Es darf vorher kein definitiv gültiger Vertrag abgeschlossen werden. Die Schüler müssen am gleichen Ort wohnen und essen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Rektoratskommission. Das Konvikt dagegen wird als Kostort außerhalb der Wohnung ohne weiteres anerkannt und empfohlen.

12. Ferien

Die Weihnachtsferien beginnen jeweils am 23. Dezember, mittags elf Uhr und endigen am 7. Januar abends. Die Osterferien beginnen jeweils Samstag mittags elf Uhr eine Woche vor Ostern und endigen Montag abends eine Woche nach Ostern (allfällige Änderungen vorbehalten).

13. Feriensprachkurs 1944

Kursdauer: 19. Juli bis 29. August 1945. Kursbeginn: Donnerstag, 19. Juli, morgens 8 Uhr.

Deutsch-Unterricht für Fremdsprachige (Romanisch-, Italienisch- oder Französischsprechende). 12 Stunden wöchentlich. Bei genügender Beteiligung in zwei Klassen geführt: a) für Anfänger, b) für Vorgeschrittene. Kursgeld Fr. 60.—.

Französisch-Unterricht für Deutsch-, Romanisch- und Italienischsprechende. 9–12 Stunden wöchentlich. Bei genügender Beteiligung in zwei oder drei Klassen durchgeführt (für Anfänger und Vorgeschriftene). Kursgeld Fr. 50.—.

Italienisch-Unterricht für Deutsch- und Romanischbündner. Je nach Bedürfnis und Beteiligung ebenfalls in zwei Klassen geteilt. 8 Stunden wöchentlich. Kursgeld Fr. 50.—.

Alle Kurse sind auch für solche Schüler bestimmt, die nach Beendigung der Kurse in eine der unteren Klassen der Kantonschule eintreten wollen, wo den fremdsprachigen Schülern Gelegenheit geboten wird, die im Sommerkurs erworbenen Kenntnisse in dem für sie eingerichteten besonderen Deutschunterricht zu vervollständigen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Rektorat der Bündner Kantonsschule, Chur (Telephon 2 29 40).
